

Zwischen

Am Warnowschlösschen“
Seniorenresidenz
visamare GmbH
Bleicherstr. 1
18055 Rostock

(im Folgenden kurz „Heim“ genannt)

und

Max Mustermann
Musterstraße 123
12345 Musterstadt

(im Folgenden kurz „Bewohner*“ genannt)

vertreten durch Bert Betreuer, Betreuerstraße 321, 54321 Betreuerstadt

wird hiermit der nachstehende

Heimvertrag mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

* Mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab dem 04.11.2018 in der Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ wie folgt beschriebenen Wohnraum

das Einzelzimmer 00.4.03. Das Zimmer hat eine Wohnfläche von 16m² und befindet sich im Wohnbereich 00.

Jedes Zimmer ist im Haupthaus wie folgt ausgestattet:

- Behindertengerechte Sanitäreinrichtung (bodengleiche Dusche, WC, Waschbecken, Spiegel, Duschstuhl, Haltegriffe)
- zentrale Schwesternrufanlage in jedem Zimmer und jeder Sanitäreinrichtung
- Fernsehanschluss mit Kabel-Empfang, Internetanschluss
- Teilmöbliert mit Pflegebett mit Bettbeleuchtung, Anrichte, Pflegenachtisch, Kleiderschrank mit abschließbarem Wertfach, Tisch und Stuhl, Vorhängen

Jedes Zimmer ist im Wohnbereich Seewind wie folgt ausgestattet:

- Behindertengerechte Sanitäreinrichtung (Waschbecken und Spiegel)
- zentrale Schwesternrufanlage in jedem Zimmer
- Fernsehanschluss mit Kabel-Empfang, Internetanschluss
- Teilmöbliert mit Pflegebett mit Bettbeleuchtung, Anrichte, Pflegenachtisch, Kleiderschrank mit abschließbarem Wertfach, Tisch und Stuhl, Vorhängen

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes.

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1

(3) Dem Bewohner werden _____ Zimmerschlüssel / _____ Schrankschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Bewohner kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(5) Gegenstände, die am Heimplatz des Bewohners nicht untergebracht werden können, dürfen im Heim nicht verbleiben, sofern ihre Unterbringung nicht in einem Abstellraum erfolgen kann.

(6) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Der Bewohner stellt sicher, dass die von ihm eingebrachten Elektrogeräte jederzeit in einem technisch einwandfreiem Zustand sind, soweit dies zur Verhinderung von Brand- und Verletzungsgefahren in der Einrichtung erforderlich ist.

(7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen

Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(8) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

(9) Die als Anlage Nr. 2 beigefügte Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(10) Sofern eine Unterbringung auf dem Wohnbereich Seewind (Mobilisierungsbereich) erfolgt und die Mobilisierung aus Sicht der Pflegedienstleitung abgeschlossen ist, behält sich die Einrichtung vor, einen Umzug in das Haupthaus mit einer Vorankündigungsfrist von 7 Tagen vorzunehmen.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Das Heim stellt dem Bewohner

- Bettwäsche,
- Handtücher,
- Waschlappen,
- Servietten,

zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, soll mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein. Oberkleidung, die nicht waschbar ist, wird auf Kosten der Bewohner fremd gereinigt.

Weitere Regelungen sind der Anlage 10 „Wäscheversorgung Bewohnerkleidung“ zu entnehmen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1.

§ 3 Verpflegungsleistungen des Heims

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Bewohner zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet insgesamt fünf Mahlzeiten zuzüglich einem Spätstück und einem Nachtsnack an. Die Mahlzeiten setzen sich aus dem Frühstück, Mittagessen i.d.R. als Wahlmenü und Abendessen zusammen. Zwei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag sowie am späten Abend, ein Nachmittags-kaffee/-tee sowie eine Spätmahlzeit werden ebenfalls angeboten.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Die Einrichtung erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des

jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1.

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- **Gruppenangebote**

- Musizieren
- Malen & Basteln
- Brett- und Kartenspiele
- Ausflüge
- Besuch geeigneter kultureller Veranstaltungen
- Gesprächsrunden
- Teilnahme an religiösen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung
- Haustiere füttern und pflegen
- Leichte Gartenarbeiten, z.B. Anlegen eines Therapiegartens/Kräutergartens
- Biografieorientiertes Arbeiten, z.B. gemeinsame Gestaltung mileugerechter Sitzgruppen

- **Einzelangebote**

- Biografieorientiertes Arbeiten, z.B. das Anlegen von Erinnerungsalben
- Spaziergänge
- Gespräche
- Lese- und Vorlese-Angebote
- Begleitung außerhalb der Einrichtung

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von **139,17 €** monatlich vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 9 Zusatzleistungen

Das Heim und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb eines Heims erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann das Heim den Bewohnern nach § 82 Absatz 4 SGB XI gesondert berechnen

VI. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt **10,85 € tgl. / 330,06 €** monatlich.

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt **8,87 € tgl. / 269,83 €** monatlich. Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Rohverpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit **2,85 €** täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost. Der Anteil für Lebensmittel beträgt derzeit **5,15 €**.

(4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt

- in Pflegegrad 1	29,76 € tgl.
- in Pflegegrad 2	38,15 € tgl.
- in Pflegegrad 3	54,33 € tgl.
- in Pflegegrad 4	71,19 € tgl.
- in Pflegegrad 5	78,75 € tgl.
- Azubiumlage / Azubientgelt	0,93 € tgl.

Auf Grundlage der Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 4 beträgt der Pflegesatz

<u> </u> in Pflegegrad 1	29,76 € tgl.
<u> </u> in Pflegegrad 2	38,15 € tgl.
<u> </u> in Pflegegrad 3	54,33 € tgl.
<u> X </u> in Pflegegrad 4	71,19 € tgl.
<u> </u> in Pflegegrad 5	78,75 € tgl.
zzgl. Azubiumlage / Azubientgelt	2,81 € tgl.

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist das Heim berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Absatz 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Heims im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt € 22,95 € tgl. / 698,14 € monatlich. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von € 15,75 € tgl. / 479,12 € monatlich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils **1.774,02 € monatlich**.

Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet das Heim auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 8 mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Pflegeeinrichtung zu zahlen.

(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann das Heim direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

(10) Möchte der Bewohner aus einem Doppelzimmer in ein Einzelzimmer umziehen, kann dies in der Verwaltung beantragt werden. Für einen internen Umzug auf Bewohnerwunsch wird eine Servicegebühr von **100,00€ zzgl. MwSt.** separat in Rechnung gestellt. Diese Kosten setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- **75,00€ zzgl. MwSt. Grundreinigung des alten Zimmers und**
- **25,00€ zzgl. MwSt. Umzugsgebühr zusammen.**

Müssen bei einem internen Umzug größere Möbelteile transportiert werden, wird dies individuell, nach Arbeitsaufwand und Menge, berechnet.

(11) Wird der Heimvertrag gekündigt oder durch das Versterben eines Bewohners beendet, so fallen einmalig für die Endreinigung, Desinfektion und Instandsetzung des Zimmers, Endreinigungskosten in Höhe von **75,00€ zzgl. MwSt.** an. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Bewohner oder dessen Angehörigen zu tragen.

(12) Bei Beendigung des Heimvertrages durch das Versterben oder den Auszug des Bewohners, können Sie die Serviceleistung „Zimmerräumung“ gegen eine Gebühr von **150,00€ zzgl. MwSt.** in Anspruch nehmen. Enthalten sind in der Servicegebühr die Positionen der Endreinigung sowie der Entsorgung aller Sachen, welche Sie nicht mitnehmen möchten.

Diese Serviceleistung wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Bedarfsfall können Sie sich hierzu an die Mitarbeiter der Verwaltung wenden.

§ 12 Gesamtentgelt

(1) Auf Grundlage der Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 4 beträgt das Gesamtentgelt der Pflegesatz

Das Gesamtentgelt setzt sich ab 01.10.2018 aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 wie folgt zusammen:

Trifft zu	Pflegegrad	Entgelt monatl.	Pflegekasse	Eigenanteil monatlich
	Pflegegrad 1	2.288,80 €	125,00 €	2.163,80 € (Selbstzahler)
	Pflegegrad 1	2.069,78 €	125,00 €	1.944,78 € (Sozialhilfeberechtigt)
	Pflegegrad 2	2.544,02 €	770,00 €	1.774,02 € (Selbstzahler)
	Pflegegrad 2	2.325,00 €	770,00 €	1.555,00 € (Sozialhilfeberechtigt)
	Pflegegrad 3	3.036,22 €	1262,00 €	1.774,22 € (Selbstzahler)
	Pflegegrad 3	2.817,20 €	1262,00 €	1.555,20 € (Sozialhilfeberechtigt)
X	Pflegegrad 4	3.549,10 €	1775,00 €	1.774,10 € (Selbstzahler)
	Pflegegrad 4	3.330,08 €	1775,00 €	1.555,08 € (Sozialhilfeberechtigt)
	Pflegegrad 5	3.779,08 €	2005,00 €	1.774,08 € (Selbstzahler)
	Pflegegrad 5	3.560,05 €	2005,00 €	1.555,05 € (Sozialhilfeberechtigt)

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 4 beträgt das Gesamtentgelt zurzeit **3549,1 €** und der Eigenanteil = **1774,1 €**.

(2) Das Entgelt ist monatlich jeweils am 05. eines Monats fällig und wird über eine erteilte Einzugsermächtigung vom Girokonto des Bewohners abgebucht, siehe Anlage 6.

§ 13 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält das Heim den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt das Heim Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 1 beigefügt und Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 14 Leistungs- und Entgeltpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Heim nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, dem Heim den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Das Heim hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen das Heim bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewohners richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Bewohner betreffenden Datenverarbeitung durch das Heim ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in Anlage Nr.4 dieses Vertrages.

§ 17 Haftung

(1) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heims sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Absatz 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Kündigung durch das Heim

(1) Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG (Anlage Nr. 3 dieses Vertrages) nicht anbietetund dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat das Heim nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 20 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist das Heim nach erfolgreichem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Bewohner zu tragen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Heim dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Absatz 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Heim berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Heim über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Heim kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Das Heim ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die Vertragsbestandteil sind:

Anlage	Dokument
1	• Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI
1a	• Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI
2	• Hausordnung
3	• Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen
4	• Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
5	• Haftungsausschluss Wertgegenstände
6	• Einzugsermächtigung
7	• Hinweise zum Telefonieren / Internet
8	• Einwilligung zur Veröffentlichung sowie Verwendung von Medienaufnahmen
9	• Wäscheversorgung Bewohnerkleidung (Service- und Regelleistung)
10	• Unterkunft – Bewohnerzimmer mit Nasszelle (Service- und Regelleistung)
11	• Vollmacht zur Verwahrung von Taschengeld
12	• Fragebogen zum Sterbefall
13	• Widerrufsbelehrung
14	• Musterwiderrufsformular
15	• Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

(3) Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Rostock, den 02.11.2018 .

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 1

Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Mecklenburg-Vorpommern, Stand Mai 2019

§ 1 Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen für Pflegebedürftige sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen und Tätigkeiten zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten.
- (2) Die Hilfen und Tätigkeiten zur Unterstützung sind darauf auszurichten die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen auch in Form der aktivierenden Pflege wiederzugewinnen oder zu erhalten. Grundlage der Pflege sind hierbei umfassende Hilfen bei der Bewältigung der Folgen von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen. Die pflegerischen Aufgaben erfolgen im jeweiligen situativen Kontext und dienen der Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung des pflegebedürftigen Menschen. Dabei sollen die individuellen, biografischen, kulturellen und religiösen Wünsche der Pflegebedürftigen in den Mittelpunkt der Versorgung gestellt und unter dem Aspekt der Selbstbestimmung kontinuierlich in die Gestaltung des Pflegeprozesses einbezogen werden.
- (3) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 113 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung und unter Anwendung der im Bundesanzeiger veröffentlichten Expertenstandards gem. § 113a SGB XI zu erbringen. Die Pflegeeinrichtungen tragen hierfür gemäß § 112 SGB XI die Qualitätsverantwortung.
- (4) Maßnahmen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen, zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Ressourcen sowie zur Wiedergewinnung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sind nach pflegefachlicher Einschätzung als Bestandteil der pflegerischen Tätigkeit zu erbringen.

Bereichübergreifend werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Aufklärung
 - Beratung und Anleitung pflegebedürftiger Personen und ihrer Angehörigen
 - Prävention
 - Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
 - alltagsbezogene Unterstützung.
- (5) Die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen beinhalten je nach Einzelfall Hilfen in den nachfolgenden Bereichen:
 1. Mobilität
 2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 4. Selbstversorgung
 5. Krankheits-/therapiebedingte Anforderungen und Belastungen
 6. Gestaltung des Alltagslebens, soziale Kontakte und außerhäusliche Aktivitäten

1. Mobilität

Die Mobilität umfasst die pflegerische Leistung der Fortbewegung über kurze Strecken und Lageveränderungen des Pflegebedürftigen. Sie beinhaltet außerdem die bedarfsgerechte Bewegungsförderung. Durch diese soll die Beweglichkeit des Pflegebedürftigen, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung erreicht werden. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Hierzu zählen besonders:

- Aufstehen und Zubettgehen

Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen.

- Gehen, Stehen, Treppensteigen

Die notwendigen Hilfestellungen beschränken sich nicht allein auf die körperliche Fähigkeit zur eigenständigen Fortbewegung.

Vielmehr umfassen sie auch die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;

Es sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern. (z.B. das Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches)

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Im Vordergrund stehen hierbei die Schaffung einer Tagesstruktur deren Angebote handlungsorientiert sind, das Beobachten des Bewohners und das Erkennen seiner Realität und die Anpassung der pflegerischen Tätigkeiten an die aktuelle Stimmung. Hierbei können bei Einschränkungen der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten insbesondere folgende pflegerische Betreuungsmaßnahmen zur Anwendung kommen:

- Unterstützung bei der Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
- Hilfe beim Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
- Hilfen beim sachgerechten Umgang mit orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Bei abweichenden Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen können insbesondere folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:

- Berücksichtigung der Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse und Hilfen zur Reduzierung oder Beseitigung die Ruhe störender Einflüsse
- Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Gemeinschaft
- Hilfen bei motorisch geprägten Auffälligkeiten
- Hilfen bei der Bewältigung von psychischen Krisen

4. Selbstversorgung

- Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Eine Ausstattung mit geeigneten Standardprodukten für die Körperhygiene und Körperpflege (z. B. Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Körperlotion) ist von der Pflegeeinrichtung im Rahmen der Notfallversorgung vorzuhalten.

Die Körperpflege umfasst bedarfsweise:

- Das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining
- Waschen (Teil- und/ oder Ganzkörperwaschung), Duschen und Baden

Dies beinhaltet auch die Augen-, Nasen- und Ohrenpflege, ggf. den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Nägeln, sofern dies nicht risikobehaftet ist, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontakttherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.

Das Schneiden von Fußnägeln im Rahmen der medizinischen Fußpflege ist keine Leistung nach diesem Vertrag.

Der fach- und sachgerechte Umgang mit Hörgeräten und Sehhilfen ist Bestandteil der Körperpflege.

- Mund- und Zahnpflege

Die Zahn- und Mundpflege umfasst das Zähneputzen, die Spülung und Inspektion der Mundhöhle. Die Pflege von Zahnprothesen ist, sofern der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in der Lage ist, seine Zahnprothese selbst zu reinigen, Bestandteil der Körperpflege.

Gegebenenfalls sind notwendige therapeutische Maßnahmen anzuregen.

- Kämmen

Das umfasst das Kämmen bzw. Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Tagesfrisur. Das Legen von Frisuren (z. B. Dauerwelle) oder das Schneiden gehören nicht dazu. Trägt der Pflegebedürftige ein Toupet oder eine Perücke, so gehört das Kämmen und Aufsetzen des Haarteils zur Regelleistung.

- Rasieren

Das Rasieren beinhaltet wahlweise die Trocken- und Nassrasur einschließlich der anschließenden Hautpflege.

- Unterstützung bei Ausscheidungen

Darm- oder Blasenentleerung; einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung bzw. bei Urostoma, Anus praeter, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche und Richten der Kleidung, das Wechseln von Inkontinenzprodukten.

Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

- Nahrungsaufnahme/Ernährung

Eine ausgewogene abwechslungsreiche, bedarfs- und altersgerechte Verpflegung (einschließlich notwendiger Diätkost) ist anzubieten.

Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten und ggf. anzuleiten.

Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten.

Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrundeliegenden Problemen erforderlich.

Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung beinhaltet alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck sowie Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

- Verabreichung ärztlich verordneter Sonderkost

5. krankheits-/therapiebedingte Anforderungen und Belastungen

Die Pflegeeinrichtungen erbringen die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht vom Arzt selbst erbracht werden und durch eine Anordnung/Verordnung delegiert worden sind.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden nur auf der Grundlage einer ärztlichen Anordnung/Verordnung durch Pflegefachkräfte (analog § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) erbracht.

Darüber hinaus können einzelne Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach individueller Anleitung auch an geeignete, nach Einschätzung der verantwortlichen Pflegefachkraft, erfahrene und nachweislich geschulte Pflegekräfte übertragen werden (materielle Qualifikation). Dabei wird auf die Empfehlungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten auf das Pflegepersonal in Pflegeeinrichtungen nach dem SGB V und XI (Delegation behandlungspflegerischer Maßnahmen) vom 28.04.2017 verwiesen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 5 Nr. 5).

Die ärztliche Anordnung/Verordnung ist in der Pflegedokumentation zu dokumentieren

6. Gestaltung des Alltagslebens, soziale Kontakte und außerhäusliche Aktivitäten

Durch Leistungen der Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Bei Bedarf ist der Kontakt zu weiteren Leistungsanbietern herzustellen, wie z. B. Hausärzten, Fachärzten, Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Akustiker, Fußpflege, Friseure.

Die Pflegeeinrichtung fördert die Kontakte des Bewohners zu ihm nahestehenden Personen und öffnet sich für ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Betreuungsleistungen werden entsprechend der individuellen Pflege- und Betreuungsplanung in Form von Gruppen- und Einzelbetreuung, oder integriert innerhalb der pflegerischen Versorgung erbracht.

Angebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung sind an allen Tagen (einschließlich an Sonn- und Feiertagen) vorzuhalten.

Maßnahmen der Betreuung stehen unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen Pflegeansatzes das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden des Pflegebedürftigen zu fördern, indem z. B. Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der Betreuung der Orientierung an Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

- (6) Der pflegebedingte Mehraufwand in der Hauswirtschaft ist in der Aufteilung in § 7 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind.

Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

(2) Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere:

- Ver- und Entsorgung;

Hierzu zählen z. B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.

- Reinigung;

Dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.

- Wartung und Unterhaltung;

Dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.

- Wäscheversorgung;

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung.

- Speise- und Getränkeversorgung;

Dies umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

- Gemeinschaftsveranstaltungen;

Dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe allgemeine Pflegeleistungen).

§ 4 Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten bzw. Hospiz- und Palliativnetzwerken

(1) Die Pflegeeinrichtung gewährleistet geeignete Rahmenbedingungen für ein würdevolles Sterben und Abschiednehmen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten/Möglichkeiten. Die Pflegebedürftigen erhalten kompetente und einfühlsame Unterstützung sowie Beratung bei der Gestaltung und Bewältigung des Sterbeprozesses. Diese sollen den biografischen, kulturellen und religiösen Hintergrund sowie die Wünsche und Vorstellungen des Sterbenden berücksichtigen. Sie orientiert sich an dem Ziel einer möglichst hohen Lebensqualität in der Sterbephase. Dies schließt einen respektvollen Umgang mit dem verstorbenen Pflegebedürftigen ein. Hierbei soll die Kooperation mit ehrenamtlichen Hospizdiensten, SAPV-Teams und weiteren Partnern regionaler Hospiz- und Palliativnetzwerke angestrebt werden.

Anlage 1a

Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Mecklenburg-Vorpommern, Stand Juni 2009

§ 28

Abwesenheit des Pflegebedürftigen

- (1) Die Grundvoraussetzungen für die Zahlung eines Bettenplatzfreihaltgeldes ist die tatsächliche Freihaltung eines Platzes für die Dauer der ganztägigen Abwesenheit eines Bewohners.
- (2) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, eines Aufenthaltes in der Reha-Einrichtung oder wegen Urlaub nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflege- und Heimplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf die unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin (unter Berücksichtigung der heimrechtlichen Vorschriften).
- (3) Bei der Abwesenheit eines Heimbewohners wird das Entgelt weitergezahlt, soweit 3 Kalendertage (Abwesenheit) nicht überschritten werden. Aufnahme- und Entlassungstag (An- und Abreisetag) gelten je als ein Anwesenheitstag.
- (4) Bei einer Abwesenheit gemäß Absatz 1 und 2 von mehr als 3 Kalendertagen bis zu 42 Kalendertagen, beträgt der Abschlag 25% der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI.
- (5) Bei Abwesenheit aufgrund von Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen beträgt für die Dauer dieser Aufenthalte ohne zeitliche Beschränkung der Abschlag 25% der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI.
- (6) Der Anspruch der Pflegeeinrichtung nach dem LandespflegeG bleibt hiervon unberührt.

Hausordnung

Anlage 2, Stand Mai 2019



*Im Herzen Rostocks Historie
genießen.*

Unser Haus möchte allen, die darin leben, Geborgenheit und Ruhe bieten.

Die Hausgemeinschaft aus Bewohner/Innen und Mitarbeiter/Innen gedeiht auf der Grundlage von Vertrauen, Geduld und Liebe. Wo viele Menschen unter einem Dach wohnen, sind ein freundlicher Umgangston, gegenseitige Rücksichtnahme, Verständnis für den Schwächeren und stetige aufmerksame Hilfsbereitschaft für eine ausgeglichene Atmosphäre und die Aufrechterhaltung des Hausfriedens nötig.

Miteinander –Füreinander

Alle Bewohner/Innen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Begegnen Sie sich alle höflich und tragen Sie Meinungsverschiedenheiten ruhig und sachbezogen aus. Vermeiden Sie Türeenschlagen und lautes Sprechen auf den Fluren. Stellen Sie bitte Ihr Radio- und Fernsehgerät so ein, dass Ihre Nachbarn nicht gestört werden. Unsere Pflegekräfte sind Ihnen gern beim Anschließen von Kopfhörern an Ihre Geräte behilflich.

Waffen und Drogen

Waffen nach dem Waffengesetz und waffenbesitzkartenfreie Waffen (mit PTB-Zeichen) dürfen nicht von Bewohner/Innen im Besitz gebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Waffen eingezogen und es erfolgt eine Meldung an die Polizei.

Das Mitbringen, der Gebrauch, das Weitergeben und /oder der Verkauf von Drogen, die nach dem Betäubungsmittelgesetz verboten sind, ist in der Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ und auf dem Außengelände strengstens untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Das Ausprobieren und Experimentieren mit Suchtstoffen aller Art, z.B. chemischen Stoffen, Badesalzen etc. ist ebenfalls strengstens verboten.

Ein Verstoß gegen diese Grundregeln führt zu einer sofortigen Kündigung des Heimplatzes.

Unsere Einrichtung

Rauchen

Unsere Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ ist ein Nichtraucherhaus. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht im Zimmer ist streng untersagt. Alle Zimmer sind mit Rauchmeldern ausgestattet. Sollte durch Missachtung ein Rauchalarm ausgelöst werden, sind die Kosten des Feuerwehreinsatzes von dem Bewohner selbst zu tragen. Rauchen ist demnach nur auf dem Außengelände möglich.

Parkplätze

Die Parkplätze vor dem Haupteingang (Wintergarten) sind ausschließlich für Besucher unserer Einrichtung vorgesehen. Es ist darauf zu achten, dass der Wendepplatz für Lieferanten und Rettungsdienste ständig freigehalten werden muss.

Sicherheit

Halten Sie Ihre persönlichen Wertsachen unter Verschluss. Für jeden Bewohner gibt es in seinem Schrank ein abschließbares Wertfach.

Wir bieten zudem die Möglichkeit, in unserem Tresor in der Verwaltung größere Geldbeträge zu verwahren (Taschengeldverwahrung).

Ihr Zimmer

Sie haben in Ihrem Zimmer das „Hausrecht“. Um die Privatsphäre der Bewohner zu achten, wird immer vor Betreten des Zimmers angeklopft. Jeder Bewohner hat die Möglichkeit sein Zimmer abzuschließen. Einen Zimmerschlüssel erhalten Sie selbstverständlich gerne. Halten Sie diesbezüglich bitte Rücksprache mit der Wohnbereichsleitung.

Der Bewohner kann sein Zimmer selbstverständlich auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern.

Insbesondere müssen die Gegenstände so beschaffen sein, dass sie den Sicherheits- und Hygieneanforderungen gerecht werden. Im Detail bedeutet dies, dass wir aus hygienischen und sicherheitsrelevanten Gründen das Mitbringen von Teppichen, Läufern und Bettvorlegern nicht gestatten. Weiterhin müssen privat mitgebrachte elektrische Geräte (z.B. Radio, DVD-Player etc.) uns gemeldet und regelmäßigen Sicherheitsprüfungen unterzogen werden. Diese sind unter Umständen kostenpflichtig, bitte informieren Sie sich im Einzelnen bei der Heimverwaltung darüber. Das Mitbringen von größerem Mobiliar (z.B. Anbauwände) ist vorher mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

Pflegebäder

Die Pflegebäder benutzen Sie bitte nur in Absprache mit dem Pflegedienst, der Unfällen vorbeugen und Hilfe leisten kann.

Schwesternrufanlage

In jedem Zimmer, Bad und Gemeinschaftsraum befindet sich eine zentrale Rufanlage, die Ihnen bei Einzug erklärt wird. Bitte haben Sie keine Scheu, die Notrufanlage zu benutzen, wenn Sie Hilfe brauchen oder wenn Sie beobachten, dass Ihre Mitbewohner/Innen in Not sind. Bitte leisten Sie nicht selbst Hilfe, die Ihre Kräfte übersteigt!

Hygiene

Sie unterstützen unsere Mitarbeiter/Innen dabei, Ihr Zimmer sauber zu halten, wenn Sie darin Ordnung halten. Wir bitten dringend darum, Tische und Kommoden nicht mit Utensilien zu überladen. Es ist uns nicht möglich, die Stellflächen von Glass- und Miniatursammlungen sauber zu halten.

Werfen Sie bitte Ihre Abfälle in den Abfallkorb, stark riechende Abfälle in den dafür vorgesehenen Deckeleimer, jedoch keinesfalls in die Toilette! Bewahren Sie bitte verderbliche Lebensmittel nicht in Ihrem Zimmer auf, sie könnten zu schweren Gesundheitsschäden führen!

Das Verwahren von leicht verderblichen Lebensmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet. Wir bitten daher auch alle Angehörigen und Besucher auf diese Regelung zu achten. Die Gefahr der Gesundheitsschädigung ist gerade bei dementiell erkrankten Bewohnern besonders hoch.

Wäsche

Ihre persönliche Wäsche waschen wir im Haus. Alle Wäschestücke müssen daher bei Ihrem Einzug mit Ihrem Vor- und Nachnamen versehen sein. Dieses Verfahren („patchen“) übernehmen wir gerne für Sie. Das Waschen und Trocknen von Wäsche ist in Ihrem Zimmer nicht erlaubt.

Ihre Wäsche wird durch unser Pflegepersonal gesammelt und in die Wäscherei gebracht. Nasse Wäsche nimmt eine Pflegekraft in einem Plastiksack sofort mit in die Wäscherei.

Tagesablauf

Mahlzeiten

Folgende Mahlzeiten werden in unserem Hause angeboten:

- Frühstück
- 2. Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen
- Spätmahlzeit
- Nachtmahlzeit

Die genauen Zeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang auf den Wohnbereichen oder fragen Sie unser Personal.

Die Mahlzeiten werden in der Regel im Speisesaal oder in den dafür vorgesehenen Bereichen eines Wohnbereiches eingenommen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Speisesaal ohne Hilfe aufzusuchen so unterstützt Sie unser Pflegepersonal gerne. Die Kosten für eine nicht eingenommene Mahlzeit können nicht erstattet werden.

Die Mitnahme von Lebensmitteln aus dem Speisesaal ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet!

„Spätstück“ und „Nachtsnack“

Allen Bewohnern wird das „Spätstück“ ab 21.00 Uhr vom Pflorgeteam gebracht und bei Bedarf gereicht. Der „Nachtsnack“ wird zu nächtllicher Stunde von den Nachtwachen bereitgehalten. Bei Bedarf oder Wunsch geben Ihnen die Nachtschwestern gerne etwas gegen Ihren Hunger.

Getränke

Getränke werden zu jeder Mahlzeit gereicht. Auf Wunsch Kaffee, Tee, Milch, Säfte und Wasser. In den Wohnküchen befinden sich Getränke wie Saft und Wasser, wo Sie sich jeder Zeit kostenfrei bedienen können.

Selbstverständlich werden allen Bewohnern, die aus medizinischen oder pflegerischen Gründen nicht in der Lage sind, sich Getränke selber zu nehmen, diese vom Pflorgeteam gereicht. Die Getränke bewahren Sie bitte aus hygienischen Gründen im Kühlschrank (siehe „Gemeinschaftsräume“) oder in einem Flaschenkorb auf.

Ruhepausen

Von 13.00 Uhr bis 14.30 herrscht in unserem Hause Mittagsruhe, die Nachtruhe beginnt ab 21.00 Uhr. Im Interesse aller Bewohner/Innen bitten wir, sich in diesen Zeiten ruhig zu verhalten und Radio- und Fernsehgeräte leise zu stellen (siehe „Miteinander – Füreinander“).

Nachtwache

Unser Pflorgeteam im Nachtdienst macht regelmäßig Kontrollgänge. Ihr Zimmer wird nur zur Sicherstellung der nächtlichen Versorgung, auf Wunsch oder um Gefahren abzuwenden betreten.

Speiseplan

Den Speiseplan für die jeweils folgende Woche besprechen unsere Pflegekräfte mit Ihnen und beraten Sie gerne bei der Menüauswahl. Wir bemühen uns dabei die Besonderheiten Ihres Gesundheitszustandes zu berücksichtigen und folgen bei der Auswahl auch den jeweiligen Anweisungen Ihres Arztes.

Private Feiern

Gern können Sie kleine private Feste / Feiern nach Absprache mit der Einrichtungsleitung bzw. der Alltagsmanagerin in unseren Räumlichkeiten feiern. Wir unterstützen Sie gerne dabei. Eine Auswahl an Torten und Getränken haben wir für Sie vorbereitet. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir den Verzehr von mitgebrachten Speisen in unserem öffentlichen Restaurant nicht gestatten.

Zusätzliche Leistungen

Sollten Sie Bedarf an zusätzlichen Leistungen haben (z.B. Außerhausbesorgungen, Änderungsschneiderei an privaten Kleidungsstücken, ein Umzugsservice bei Ein- und Auszug der Bewohner, Hol- und Bringdienste, Begleitungen zu Terminen mit PKW und ein Einkaufs- und Ämterservice), vermitteln wir Ihnen gerne den Kontakt zu unserem Kooperationspartner „Serviceteam Ostseeland“.

Abwesenheit

Wenn Sie unser Haus verlassen, so liegt es in Ihrem Interesse, dem Pflorgeteam Ihr Ziel und den ungefähren Zeitpunkt Ihrer Rückkehr mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei mehrtägiger Abwesenheit. Bitten Sie unsere Pflegekräfte Ihr Zimmer abzuschließen.

Besuchszeiten

In unserem Hause sind Besucher immer willkommen. Es wäre aufmerksam, wenn Ihre Gäste Rücksicht auf die Ruhe- und Essenzeiten nehmen würden. Weiterhin würden wir uns freuen, wenn Ihre Besucher sich vorab im Dienstzimmer anmelden würden. Vielen Dank für das Verständnis.

Gäste

Ihre Angehörigen können in unserem Haus an den Mahlzeiten teilnehmen. Die Essenmarken dazu können Sie in der Küche käuflich erwerben. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass Ihre Besucher bei uns Kaffee und sonstige Getränke sowie Kuchen erhalten. Bitte halten Sie hierzu Rücksprache mit unseren Mitarbeitern, diese können Ihnen auch die einzelnen Preise nennen.

Öffnungszeiten

Die Haustüren sind tagsüber geöffnet. Aus Sicherheitsgründen werden sie bei Einbruch der Dunkelheit (in der Regel ab 18.00 bzw. 20.00 Uhr) verschlossen. Sollten Sie einmal vor verschlossener Tür stehen, können Sie die dafür vorgesehene Klingel betätigen oder das entsprechende Zahlentürschloss benutzen. Das entsprechende Passwort erhalten Sie bei der Verwaltung. Die genauen „Öffnungszeiten“ entnehmen Sie bitte den Aushängen auf den Wohnbereichen.

Haustiere

Die Liebe zu Haustieren können wir gut verstehen. Sie wird aber nicht von allen Bewohnerinnen geteilt und bringt vor allem dann Hygieneprobleme mit sich, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, dem Tier die nötige Pflege zukommen zu lassen. Daher müssen Sie bei Haustieren grundsätzlich die Genehmigung der Einrichtungsleitung einholen. In jedem Fall ist die Versorgung des Haustiers sicherzustellen und nicht Aufgabe der Pflegeeinrichtung. Sofern Sie eine Unterstützung wünschen, können Sie diese Leistungen bei unserem Kooperationspartner „Curvalia GmbH“ im Rahmen der Wahlleistungen buchen. Die Entscheidung zur Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die hygienischen Anforderungen/die Betreuung des Haustieres nicht sichergestellt werden kann, oder sich der gesundheitliche Zustand des Bewohners verändert.

Hunde, die gelegentlich von Besuchern mitgebracht werden, sind gern gesehene Gäste in unserem Hause, solange sie angeleint sind und andere Menschen nicht belästigen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Die Heimordnung tritt als Bestandteil des Heimvertrages mit dem Tag der Zustellung in Kraft (Änderungen vorbehalten).

Die Einrichtungsleitung

Anlage Nr. 3 zu § 13 Abs. 1 des Heimvertrages

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

Zwischen

Am Warnowschlösschen“
Seniorenresidenz
visamare GmbH
Bleicherstr. 1
18055 Rostock

(im Folgenden kurz „Heim“ genannt)

und

Max Mustermann
Musterstraße 123
12345 Musterstadt

(im Folgenden kurz „Bewohner*“ genannt)

vertreten durch Bert Betreuer, Betreuerstraße 321, 12345 Musterstadt

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

Im oben genannten Fall, besteht, bei entsprechenden freien Kapazitäten, die Möglichkeit, den Bewohner im Intensivpflegezentrum unterzubringen.

- b) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Wegläuftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Rostock, den 02.11.2018

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage Nr.4 zu § 16 Abs. 2 des Heimvertrages

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

Am Warnowschlösschen“
Seniorenresidenz
visamare GmbH
Bleicherstr. 1
18055 Rostock
E-Mail-Adresse: info@am-warnowschloessen.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Herr Thomas Noll
c/o DataSecurity UG
Kirchstrasse 42
89180 Berghülen
Tel: 07344/ 9248490
E-Mail: datenschutz@datasecurity-ug.de

2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung von unseren Bewohnern bzw. deren Vertretungsberechtigten erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über stationäre Pflege erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir von Dritten wie Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, Ärzten und Therapeuten zulässigerweise erhalten haben.

Im Rahmen allgemeiner Anfragen (z.B. zu unseren Leistungen, freien Kapazitäten u.ä.) verarbeiten wir die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse zur Beantwortung Ihrer Anfrage. Wenn Sie einen Vertrag über Ihre pflegerische Versorgung mit uns schließen möchten, können relevante personenbezogene Daten Name, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Angaben zu Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnissen, Pflegegrad und für die Aufnahme in die Einrichtung besonders relevante gesundheitliche Einschränkungen sein. Wir benötigen diese Daten insbesondere zur Prüfung, ob eine fachgerechte Versorgung in unserem Hause möglich ist. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung der auf Ihre Anfrage hin erfolgten vorvertraglichen Maßnahmen und, soweit gesundheitsbezogene Daten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG zum Zwecke der Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich.

Bei Abschluss des Vertrages über die stationäre Pflege werden darüber hinaus weitere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten verarbeitet. Dazu zählen Pflegeanamnese einschließlich der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und pflegerelevanter Biografiedaten, Ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Diagnosen und Befunde, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir mit Ihrer Einwilligung auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO von Ihren behandelnden Ärzten oder Therapeuten erhalten (z.B. in Arztberichten). Diese Daten und die auf dieser Grundlage erforderlichen und durchgeführten Leistungen werden im laufenden Pflegeprozess in einer fortlaufend zu aktualisierenden Pflegedokumentation niedergelegt; zur Führung der Pflegedokumentation sind wir u.a. nach landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Regelungen nach dem SGB XI verpflichtet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG und nur, soweit sie zur Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem

Vertrag über stationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur entsprechend eingeschränkt sichergestellt werden.

3. An wen werden meine personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen. Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (IT-Dienstleister und Dienstleister, die für uns die Erstellung und Versendung der Rechnungen übernehmen) personenbezogene Daten; auch diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB. Gleiches gilt für unseren Steuerberater, an den wir die für die ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Daten auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG übermitteln.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten insbesondere sein:

- vertretungsberechtigte Personen, wie z.B. Bevollmächtigte und Betreuer
- nicht vertretungsberechtigte Angehörige bzw. Bezugspersonen
- Seelsorger
- behandelnde Ärzte und Therapeuten
- Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung
- ambulanter Pflegedienst bei Übergang in die Häuslichkeit oder andere stationäre Einrichtung bei Umzug
- Apotheke, Sanitätshaus
- sonstige Dienstleister, die auf Wunsch des Pflegebedürftigen eingeschaltet werden (z.B. Podologe, Heilpraktiker)
- Pflegekasse, Krankenkasse, private Kranken-/Pflegeversicherung, Beihilfestelle, Heilfürsorge, Sozialhilfeträger
- Abrechnungsstelle der Pflege-/Krankenkassen, ggf. private Kranken-/Pflegeversicherung bei Direktabrechnungsbefugnis
- Wenn erforderlich, von der Einrichtung beauftragtes externes Abrechnungsunternehmen
- Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder ggf. privaten Kranken-/Pflegeversicherung (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere von ihnen bestellte Sachverständige)
- Heimaufsichtsbehörde,
- Gesundheitsamt
- Meldebehörde, sofern Sie einer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können (im Falle vollstationärer Dauerpflege)

Die Übermittlung von Daten an vertretungsberechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO. Die Übermittlung von Daten an die Abrechnungsstellen der Kranken- und Pflegekasse sowie an das von der Einrichtung beauftragte externe Abrechnungsunternehmen, soweit sie für die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kassen erforderlich ist, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 105 Abs. 2 S. 5 SGB XI und § 302 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Übermittlung an Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung, die Heimaufsichtsbehörde, die Meldebehörde sowie das Gesundheitsamt erfolgt zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g und i DSGVO aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Im Einzelfall kann eine Verarbeitung auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. f erforderlich sein und kann zu diesem Zweck eine Übermittlung Ihrer Daten an unseren Rechtsanwalt, ein Gericht o.ä. erfolgen.

Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten auch auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO ohne Ihre Einwilligung erfolgen, wenn

dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist (z.B. Notarzt, Ordnungsbehörden) und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben.

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Vorschriften nach dem SGB XI, dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. g DSGVO eine entsprechend befristete weitere Speicherung vorzunehmen.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3 Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis zu 30 Jahre, § 197 BGB). Die entsprechend befristete weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO?

- Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten, ggf. auch in elektronischem Format, zur Verfügung. Sie haben außerdem das Recht auf die im Einzelnen in Artikel 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Die vorgenannten Rechte bestehen jedoch nicht uneingeschränkt; die Beschränkungen dieser Rechte sind insbesondere Artikel 15 Abs. 4 DSGVO und § 34 BDSG zu entnehmen.
- Sie haben das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht auf Löschung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Insbesondere kann eine Löschung nicht verlangt werden, soweit für uns eine weitere Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Durchführung des zwischen uns bestehenden Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 DSGVO gegeben ist. In diesem Falle dürfen wir diese Daten weiterhin speichern, darüber hinaus jedoch nur unter engen Voraussetzungen verarbeiten. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 18 DSGVO.
- Sie können nach Maßgabe des Artikels 20 DSGVO verlangen, diejenigen von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten, die wir aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertrages oder Ihrer Einwilligung im automatisierten Verfahren verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Behinderungen der Übermittlung dieser Daten durch Sie an einen anderen Verantwortlichen sind uns verboten. Sie können darüber hinaus eine direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns verlangen, soweit dies technisch machbar ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen der vorgenannten Rechte im Einzelnen sind Artikel 20 DSGVO zu entnehmen.

Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung.

- Als betroffene Person haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Eine uns erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Information über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung z.B. für die Einladung zu einem Tag der offenen Tür zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.“

Rostock, den 02.11.2018

(Bewohner)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 5 - Wertgegenstände und Haftung

Jeder Bewohner ist grundsätzlich selbst verantwortlich für die Verwahrung seiner Wertgegenstände.

Grundsätzlich besteht für jeden Bewohner die Möglichkeit ein persönliches Wertfach in seinem Schrank zu nutzen. Den Schlüssel erhält der Bewohner/Betreuer gegen Unterschrift ausgehändigt.

Weiterhin besteht zudem die Möglichkeit, einen Zimmerschlüssel von unserem Haustechniker zu bekommen.

Bitte achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, Ihre Wertgegenstände sicher im Wertfach zu verwahren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Haftung für Wertgegenstände jeglicher Art übernehmen können.

Wir weisen darauf, dass Pflegehilfsmittel wie beispielsweise der Rollstuhl oder der Rollator durch die Angehörigen zu kennzeichnen sind.

Über vorstehenden Inhalt bin ich am 02.11.2018 belehrt worden.

Rostock, den 02.11.2018

(Bewohner)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 6 - Einzugsermächtigung

Kontoinhaber:

Nachname: _____ Vorname: _____

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen

Heimentgelt
(Verpflichtungsgrund, evtl. Betragsbegrenzung)

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut (genaue Bezeichnung): _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

„Am Warnowschlösschen“ - Seniorenresidenz
visamare GmbH
Bleicherstraße 1
18055 Rostock
Gläubiger-ID: DE10ZZZ00001211028

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Die in diesem Fall von der Bank erhobenen Gebühren werden von der Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7 - Hinweise zum Telefonieren und zum Internet

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrte Interessent,

häufig besteht bei unseren Bewohnern der Wunsch zu telefonieren und mit dem Internet online zu gehen.

Natürlich befinden sich in unserer Einrichtung Telefon- sowie Internetanschlüsse. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Jeder Bewohner hat die Möglichkeit ein Telefon / Internet auf seinem Zimmer zu nutzen, eigene Anschlüsse stehen zur Verfügung.
- Telefongeräte sowie internetfähige Geräte (Laptop, etc.) sind selbst zu beschaffen bzw. aus der Häuslichkeit mitzunehmen.
- Jeder Bewohner muss selbst Vertragspartner der Firma „Kabel Deutschland“ werden → **Antragsformulare erhalten Sie beispielsweise bei Infocity in der Steinstraße.**
- Die Abrechnung der Gebühren erfolgt ausschließlich über Kabel Deutschland.
- Ab- und Ummeldungen des bisherigen Telefon- bzw. Internetanschlusses (zu Hause) sind i. d. R. möglich.
- Es gelten für alle Leistungen von Kabel Deutschland deren Preise, bitte erkundigen Sie sich nach dem aktuellen Stand.
- Die durch Umzüge zu veranlassenden Ummeldungen und deren Kosten gehen zu Lasten des Bewohners

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Die Einrichtungsleitung

Anlage 8 - Einwilligung zur Veröffentlichung sowie Verwendung von Medienaufnahmen

Die Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ ist regelmäßig in der Öffentlichkeit präsent, dazu zählen u.a. der Internetauftritt „www.am-warnowschlösschen.de“ sowie Presse-, Radio- und TV-Berichte.

Weiterhin werden regelmäßig Medienaufnahmen für pflegerische Wunddokumentationen oder für unsere hausinterne Heimzeitung benötigt.

Da wir es in unserem Haus allen Beteiligten so angenehm und einfach wie möglich gestalten möchten, haben wir an jedem Bewohnerzimmer auf den Wohnbereichen deren Namen platziert. Zusätzlich hängen Geburtstagslisten der jeweiligen Monate aus sowie Traueranzeigen bei versterben eines Bewohners. Weiterhin ist an unserer Briefkastenanlage im Bereich der Verwaltung der Namen eines jeden Bewohners öffentlich für alle einsehbar.

Dazu benötigen wir Ihre ausdrückliche Einwilligung.

Hiermit willige ich, Max Mustermann, (Name in Druckbuchstaben), der Benutzung meiner Medienaufnahmen (z.B. Foto) für folgende Bereiche, ohne weitere Genehmigung ein:

- Aufnahmen für die Öffentlichkeit (Presse, TV etc.)
z.B. Firmenbroschüren, Produkt- und Imageflyer, Homepage, soziale Medien (Facebook).
Druckerzeugnisse besitzen eine Verweildauer von mindestens 5 Jahren und können erst mit Verbrauch der Auflage widerrufen werden. Beiträge im Internet werden dauerhaft gespeichert und können nicht widerrufen werden.
- Hausinterne Veröffentlichung (Schwarzes Brett, Hauszeitung etc.)
z.B. „Schlossreporter“. Druckerzeugnisse besitzen eine Verweildauer von mindestens 5 Jahren und können erst mit Verbrauch der Auflage von ca. 100 Stück widerrufen werden. Online-Ausgaben der Hauszeitung im Internet werden dauerhaft gespeichert und können nicht widerrufen werden.
- Bewohnername auf der Briefkastenanlage
- Bewohnername auf den Zimmerschildern in den Wohnbereichen
- Aushang Traueranzeige auf den Wohnbereichen
- Aushang Geburtstagslisten Wohnbereiche und Hauszeitung
- Wundfotos für die Pflegedokumentation

Der Unterzeichner erklärt sein Einverständnis mit der Verwendung der fotografischen Aufnahmen/ Videoaufnahmen seiner Person für die oben beschriebenen Zwecke. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die oben beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

**Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligung freiwillig ist. Zusätzliche Nutzungen bedürfen einer erneuten Einwilligung.
Aus der Nutzung meiner Bild-/Videoaufnahmen ergibt sich für mich kein Anspruch auf Entgelt.**

Die Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ weist ausdrücklich darauf hin, dass die Fotos bei Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung der Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Widerspruchsrecht gegen die Datenerhebung in besonderen Fällen sowie gegen Direktwerbung (Art. 21 DSGVO)

Wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Die jeweilige Rechtsgrundlage, auf denen eine Verarbeitung beruht, entnehmen Sie dieser Datenschutzerklärung. Wenn Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Wenn Sie widersprechen, werden Ihre personenbezogenen Daten anschließend nicht mehr zum Zwecke der Direktwerbung verwendet (Widerspruch nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Die Genehmigung gilt sowohl für Einzel- als auch für Gruppenaufnahmen. Die Einwilligung kann für einzelne Aufnahmen widerrufen werden, diese werden dann unverzüglich aus unseren Medien entfernt, sofern es sich um eigens erstellte Medien (z.B. Internet) handelt. Der Widerruf ist bis spätestens 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt Ihr Einverständnis für die langfristige Verwendung als vorausgesetzt.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt diese zeitlich unbeschränkt, das bedeutet auch nach dem Auszug aus unserer Einrichtung bzw. nach dem Ableben.

Rostock, den 02.11.2018

Unterschrift Bewohner

Mitunterzeichner/Funktion

Anlage 9 - Unterkunft – Bewohnerzimmer mit Nasszelle (Service- und Regelleistung)

Die Hausreinigung erfolgt durch unsere Mitarbeiter Housekeeping. Die Mitarbeiter bieten uns stets einen Ansprechpartner und berücksichtigen die Besonderheiten einer Pflegeeinrichtung – z.B. im Bereich Hygiene und Fortbildung.

Unsere Reinigungsleistung umfasst den Bereich des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume, inklusive des als Grundausstattung geltenden Inventars. Diese Reinigungsleistungen sind über eine grundsätzliche Vereinbarung im Leistungsverzeichnis geregelt.

Alle Wünsche des Heimbewohners, die über die geregelten Leistungen hinausgehen, sind Serviceleistungen. Wird eigenes Mobilar oder Sammelgegenstände verschiedener Art mitgebracht und wird für diese Gegenstände eine Reinigung gewünscht, handelt es sich um eine Serviceleistung.

Möchten Sie gerne Reinigungsleistungen in Anspruch nehmen, die über die grundsätzliche Vereinbarung im Leistungsverzeichnis hinausgehen, haben Sie die Möglichkeit, diese bei der **Curvalia GmbH** in Auftrag zu geben. Selbstverständlich können Sie diese Serviceleistungen auch anderweitig erledigen lassen.

Wir haben für Sie eine Übersicht bzgl. der vereinbarten Leistungen in der Hausreinigung, die durch unsere Housekeepingmitarbeiter vollzogen werden, erstellt. Bitte beachten Sie, dass private Gegenstände generell unter die Serviceleistungen fallen.

Auszug aus dem Leistungsverzeichnis Reinigung der Einrichtung		Regel- Leistung	Service- Leistung	Intervall
Reinigung der Fußboden- und Wandbeläge	Fliesen	X		3 x wö. U (4 x wö. Sicht)
	Hartbeläge	X		3 x wö. U (4 x wö. Sicht)
	Stein	X		3 x wö. U (4 x wö. Sicht)
Teppichbeläge	des Hauses	X		1 x wöchentlich U
	privat		X	
Sanitäre Ausstattung		X		5 x wö. U (2 x wö. Sicht)
Glasflächen	innen/außen	X		2 x jährlich G
	Rahmen/Bänke	X		2 x jährlich
Türen		X		Nach Bedarfsplanung
Deckenleuchte	des Hauses	X		2 x jährlich
	privat		X	
Bilder/Dekoration	des Hauses	X		2 x monatlich
	privat		X	
Steckdosen		X		2 x jährlich
Lichtschalter		X		1 x täglich
Heizkörper		X		1 x monatlich
Auszug aus dem Leistungsverzeichnis		Regel-	Service-	Intervall

Reinigung der Einrichtung		Leistung	Leistung	
Handläufe/Haltegriffe		X		1 x täglich
Lüftungsfiler		X		2 x jährlich
Pflanzen Kunst/Echt	privat		X	
Pflegebett		X		Nach Bedarf
Nachtschrank, Tisch		X		1 x täglich
Möbiliar –Schrank, Kommode	des Hauses	X		1 x wöchentlich
	privat		X	
TV, Telefon, Wecker			X	
Grundreinigung des Bewohnerzimmer, inkl. Nasszelle	Auszug/Umzug	X		n. Bedarf
	n. Bedarfsplanung	X		1 x jährlich
	n. Sonderwunsch		X	

Anlage 10 - Wäscheversorgung Bewohnerkleidung (Service- und Regelleistung)

Wir sind bestrebt, die uns von Ihnen anvertraute Kleidung so sorgfältig wie möglich in unserer hauseigenen Wäscherei zu reinigen.

Dabei müssen wir neben großen Mengen auch die unterschiedlichen Waschanleitungen und **strenge Hygienemaßstäbe** nach RKI beachten. Daher bitten wir um Verständnis, dass wir grundlegende Regeln beachten müssen.

Wichtiger Hinweis:

Die in den Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI und den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI getroffenen Inhaltsbestimmungen und Abgrenzungen sind lediglich Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob eine „Serviceleistung“ im Sinne des Gesetzes vorliegt. Sie unterliegen der vollen richterlichen Kontrolle, ob sie den gesetzlichen Inhaltsbestimmungen und Abgrenzungen entsprechen.

Die Pflegeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die Serviceleistungen die nach dem Versorgungsvertrag zu erbringenden Leistungen in der vollstationären Pflege nicht beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, zusätzliche und nicht zur Versorgung zwingend nötige Bügelservicearbeiten von den Regelleistungen zu trennen, damit nach Versorgungsauftrag und somit refinanzierte Leistungen in der Wäscherei Fach- und sachgerecht durchgeführt werden können.

1. Anforderungen an die Bekleidung

Die Bekleidung muss: **Trockner geeignet**, bei min. **40°C waschbar**, **bügelfrei** und **farbecht** sein. Für Kleidungsstücke, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, die Sie aber gerne mitbringen möchten, gibt es zum Reinigen der Bekleidung drei Möglichkeiten:

1.1 Auf eigene Verantwortung

Sie reinigen die Kleidungsstücke in Eigenverantwortung privat.

1.2 Beauftragung Serviceteam Ostseeland

Das Serviceteam Ostseeland lässt die Kleidung in einer chemischen Reinigung gegen Aufpreis fachgerecht reinigen. Die Ausführung des Auftrages verläuft innerbetrieblich und bedarf keiner Organisation Ihrerseits.

1.3 Waschen in der Seniorenresidenz

Die Kleidungsstücke kommen in unseren Wäschekreislauf und werden (wie alle Kleidungsstücke) bei 40°C gewaschen und in den Trockner gegeben. Ein Haftungsanspruch entfällt gänzlich.

2. Abgabe der Bekleidung

Bitte nehmen Sie die persönliche Wäsche vor Abgabe in unserer Seniorenresidenz in Augenschein und entscheiden Sie sinnvoll, welche Kleidungsstücke tatsächlich benötigt werden. Wir haben für Sie eine Übersicht der **zu empfehlenden** Stückzahlen erstellt, die mindestens vorhanden sein sollten, um einen reibungslosen Ablauf im Wäschekreislauf zu gewährleisten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass maximal 150 Kleidungsstücke von uns aufgenommen werden. Wir bitten bei Heimaufnahme um sorgfältige Auswahl der Bewohnerbekleidung.

Damen					
Wäschestück	Minimum	Maximum	Wäschestück	Minimum	Maximum
Socken/Strümpfe Strumpfhosen	10x	20x	Blusen ½ 1/1	1x	5x
Unterhemden/ Büstenhalter	10x	20x	Schlafanzug	6x	12x
Slip	15x	30x	Schuhe (Paar)	2x	3x
Röcke/ Hosen	8x	15x	Hausschuhe	1x	3x
T-Shirt kurzarm	6x	15x	Sommer-/ Strickjacke	1x	3x
Sweatshirt/Pullover langarm	10x	15x	Winterjacke	1x	2x
Handschuhe	1x	2x	Mütze/Schal	2x	5x
Gürtel	1x	2x			
Herren					
Wäschestück	Minimum	Maximum	Wäschestück	Minimum	Maximum
Socken/ Strümpfe	10x	20x	Hemden ½ 1/1	1x 1x	5x 5x
Unterhemden	10x	20x	Schlafanzug	6x	12x
Unterhosen	15x	30x	Schuhe(Paar)	2x	3x
Hosen	8x	15x	Hausschuhe	1x	3x
T-Shirt kurzarm	6x	15x	Sommer-/ Strickjacke	1x	3x
Sweatshirt/Pullover langarm	10x	15x	Winterjacke	1x	2x
Handschuhe	1x	2x	Mütze/Schal	2x	5x
Gürtel	1x	2x			

3. Kennzeichen der Bekleidung

Alle Wäschestücke eines Bewohners müssen mit Namen gekennzeichnet werden, um eine Zuordnung nach dem Waschen zu gewährleisten. Wir stellen Ihnen **150 Etiketten im Zuge der Heimaufnahme kostenfrei** zur Verfügung und bringen diese fachmännisch an. Diese können nur in der Frist von 2 Wochen nach Einzugsdatum beansprucht werden und verfallen nach dieser Frist. Benötigen Sie darüber hinaus Etiketten, können Sie diese käuflich bei der curvalia GmbH erwerben. Der Etikettenpreis beträgt inkl. fachgerechtes Anbringen 0,50 €. Die Erstellung der Rechnung erfolgt über die curvalia GmbH.

4. Abgabe neuer Bekleidung

In jedem Kleiderschrank befindet sich ein gelbes Wäschenetz, in welchem Sie neue Kleidungsstücke zum Kennzeichnen ablegen können. Die Mitarbeiter der Hauswirtschaft entnehmen dann diese Netze beim Verteilen der Leibwäsche.

5. Flachwäsche

Bitte beachten Sie, dass das Haus Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen kostenlos zur Verfügung stellt und die Reinigung dementsprechend im Heimentgelt enthalten ist.

6. Sonderregelung für Textilien aller Art, welche keine Kleidungsstücke sind

6.1. Stofftaschentücher:

Stofftaschentücher werden bei uns in der Einrichtung wie jedes Kleidungsstück bei 40 °C desinfizierend gewaschen und bei 60 ° im Trockner getrocknet. Das Bügeln und zusammenlegen von Stofftaschentüchern fällt nicht unter die Regelleistungen.

Wünschen Sie gebügelte Taschentücher, erlauben wir es uns pro Taschentuch, gebügelt, gefaltet – 2,00 € in Rechnung zu stellen.

6.2. Tischdecken, Tischdeckchen, Läufer:

Bitte achten Sie darauf das Tischdecken, Tischdeckchen oder Läufer, welche Sie mit in unseren Wäschekreislauf geben, bügelfrei sind und die unter Punkt 1 genannte Anforderung erfüllen. Tischdeckchen und Tischläufer, gebügelt und schrankfertig stellen wir mit 2,00 € in Rechnung. Tischdecken bis zur Größe von 130 cm/180 cm berechnen wir mit 5,00 € pro Stück.

6.3. private Bettwäsche:

Sie haben selbstverständlich auch die Möglichkeit, private Bettwäsche mitzubringen. Diese wird in unserer hauseigenen Wäscherei gewaschen und getrocknet und schrankfertig zusammengelegt, im Rahmen der Regelleistungen. Wünschen Sie die Bettwäsche gebügelt, erlauben wir es uns pro Kombination 7,50 € in Rechnung zu stellen.

7. Defekte Kleidung

Wenn an Kleidungsstücken kleinere Näharbeiten (z.B. Knöpfe) durchgeführt werden müssen, so haben wir die Möglichkeit nach Rücksprache mit dem Bewohner oder dessen Betreuer, diese durch unsere Ergotherapie im Rahmen eines therapeutischen Angebotes, durchführen zu lassen. Gerne können Sie dafür auch einen Auftrag an das Serviceteam Ostseeland geben. Das Serviceteam Ostseeland, organisiert eine fachgerechte Reparatur in einem Textilservice/ Näherei.

Rostock, den 02.11.2018

Bewohner

Mitunterzeichner/Funktion

Anlage 11 - Vollmacht zur Verwahrung von Taschengeld

Der/Die Bewohner(in), Herr / Frau Max Mustermann

Er/Sie bevollmächtigt die Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ hinsichtlich des kostenfrei zu führenden Verwahrgeldkontos mit folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Geldern,
- b) Auszahlung von Geldern für: (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - Pflegeprodukte
 - Friseur
 - Fußpflege
 - Kioskwaren allgemein
 - wöchentliches Limit der Taschengeldauszahlung in Höhe von: _____ €
 - monatliches Limit der Taschengeldauszahlung in Höhe von: _____ €
- c) Buchung der entsprechenden Kontovorgänge,
- d) Wahrung des Belegwesens,
- e) Abrechnung des Verwahrgeldkontos gegenüber dem sich ausweisenden Berechtigten im Falle der Beendigung des Heimvertrages, gleich aus welchen Gründen.

Der/Die Bewohner(in) hat jederzeit das Recht, diese Vollmacht ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs befreit der/die Bewohner(in) die Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“, von denen in a) bis e) aufgeführten Aufgaben.

Das von uns verwahrte Taschengeld, wird nach dem Ableben des Bewohners / der Bewohnerin nur an berechnigte Personen mit Erbschein oder an von dem Bewohner / der Bewohnerin bevollmächtigte Personen übergeben.

Name und Funktion des Bevollmächtigten (falls vorhanden): Bert Betreuer

Rostock, den 02.11.2018

Bewohner

Mitunterzeichner/Funktion

Anlage 12 - Fragebogen zum Sterbefall

Wir bitten Sie um folgende Informationen, da diese für unseren Arbeitsablauf sehr wichtig sind.

Name des Bewohners: Max Mustermann Datum: 02.11.2018

Wer soll im Sterbefall als erste Person informiert werden?

Telefon- Nummer:

Möchte Sie tags und nachts informiert werden?

Ja nein

Wenn ja, bis zu welcher Uhrzeit (zum Beispiel ab 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr)

Von:

Bis:

Besonderheiten

Möchten Sie den Angehörigen noch einmal sehen?

Ja nein

Entscheide ich nach dem Anruf

Welches Bestattungsinstitut ist erwünscht? (Bitte mit Telefon- Nr. eintragen)

Wer soll das Bestattungshaus informieren? (Bitte entsprechendes ankreuzen)

Angehörige

Seniorenresidenz

Alle Angaben können zu jeder Zeit geändert werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Anlage 13 - Schweigepflichtentbindung

Ich willige ein, dass das Pflegeheim für den Fall

Ja Nein

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Behandlung durch Angehörige nichtärztlicher Heilberufe (z.B. Heilpraktiker) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | einer Einweisung in ein Krankenhaus |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | einer Aufnahme in eine Rehabilitationseinrichtung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Podologie) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Abholung von Verordnungen (z.B. Rezepten, Heilmittelverordnungen) bei den behandelten Ärzten/Therapeuten |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einlesen der Versichertenkarte des Bewohners, Patienten bei den behandelnden Ärzten/Therapeuten |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | der Ein- und Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens (z.B. vollstationäre Einrichtung) oder in die Häuslichkeit |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | des Besuchsdienst eines Seelsorgers |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | nach meinem Ableben die Benachrichtigung des Bestattungshauses |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

meine personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über meine Gesundheit an den jeweils von mir gewählten Leistungserbringer übermittelt, soweit dies zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig ist, und befreie die Mitarbeiter des Pflegeheims insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Pflegeeinrichtung Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Pflegeeinrichtung Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“ die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Ja Nein

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ich willige ein, dass die für die Abrechnung der erbrachten Leistungen notwendigen personenbezogenen Daten an das beauftragte Abrechnungsunternehmen übermittelt werden und befreie die Mitarbeiter des Pflegedienstes insoweit von ihrer Schweigepflicht. |
|--------------------------|--------------------------|--|

Widerspruchsrecht

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung zu oben genannten Zwecken mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Pflegeeinrichtung Seniorenresidenz „Am Warnowschlösschen“, Bleicherstraße 1, 18055 Rostock, E-Mail: qb-db@am-warnowschloesschen.de Fax: 0381/20378333 übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Rostock, den _____

Bewohner

Mitunterzeichner / Funktion

Anlage 14 - Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Am Warnowschlösschen“ Seniorenresidenz, visamare GmbH, Bleicherstr. 1, 18055 Rostock, Telefax: 0381-20378-220, E-Mail: infp@am-warnowschloesschen.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Rostock, den 02.11.2018

Bewohner

Mitunterzeichner/Funktion

Anlage 15 - Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Am Warnowschlösschen“ Seniorenresidenz, visamare GmbH, Bleicherstr. 1, 18055 Rostock, Telefax: 0381-20378-220, E-Mail: infp@am-warnowschloesschen.de :

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Heimvertrag für _____

- Vertrag geschlossen am: _____

- **Name des/der Verbraucher(s) / Heimbewohner/in**

- **Anschrift des/der Verbraucher(s) / Heimbewohner/in**

Ort, Datum: _____

Bewohner

Mitunterzeichner/Funktion

Anlage 16

Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

Die Pflegeeinrichtung Am Warnowschlösschen“ Seniorenresidenz, visamare GmbH, Bleicherstr. 1, 18055 Rostock informiert hiermit über die Umstände, unter denen der Bewohner ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht nach § 356 Absatz 4 BGB verliert:

Nach § 356 Absatz 4 BGB erlischt Ihr Widerrufsrecht, wenn wir die vertragsgemäßen Dienstleistungen vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Dienstleistungen erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss Ihre Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Wünscht der Bewohner, dass das Heim bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt, bittet das Heim um entsprechende unten stehende Erklärung:

Erklärung des Bewohners zum Beginn der Dienstleistungen

Ich verlange ausdrücklich, dass das Heim bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertragsgemäßen Dienstleistungen beginnt. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch das Heim verliere.

Rostock, den 02.11.2018

Bewohner

Mitunterzeichner/Funktion